



Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023

Das rechtliche Umfeld der Pyr-LV 2023

Das Pyrotechnikgesetz 2010

- **Kategorisierung Pyrotechnischer Gegenstände (pG):**
 - Feuerwerkskörper (Unterhaltungszwecke) F1-F4; pG für Bühne und Theater T 1, T2; sonstige pG P1, P2; pyrotechnische Sätze S1, S2
- **Inverkehrbringen (Hersteller bzw. Importeur)**
 - Konformitätsbewertung und Erklärung („CE-Kennzeichnung“);
 - Marktüberwachung
- **Bereitstellung (Handel, gewerblich) und Überlassung (privat) Besitz und Verwendung**
 - Mindestalter (F1 12J; F2 16J; sonst 18J);
 - Verwendung nur mit behördliche Bewilligung und Pyrotechnik Ausweis (F3, F4, P2, T2, S2)



Das rechtliche Umfeld der Pyr-LV 2023

Das Pyrotechnikgesetz 2010

- **Verbote**
 - Verbot von Knallkörpern F2 (ausgenommen Schwarzpulver)
 - Reizerzeugenden pyrotechnische Gegenstände
 - Pyrotechnische Gegenstände ohne CE- Kennzeichnung



Das rechtliche Umfeld der Pyr-LV 2023

Transportrecht ADR

- „ADR“: das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- Klasseneinteilung 1.4S, 1.4G, 1.3G, 1.1G
- Verpackungsbestimmungen
- „1000 Punkte Regel“



Das rechtliche Umfeld der Pyr-LV 2023

Gewerbeordnung GewO 1994, Gewerbeberechtigung:

Gewerbeberechtigung:

- Gewerbe Pyrotechnikunternehmer (Erzeugung und Handel) § 107:
 - reglementiertes Gewerbe, die Zulassungsvoraussetzungen finden sich in der Pyrotechnikunternehmen - VO
 - Ausnahme: der Handel mit harmlosen pyrotechnischen Scherzartikeln bedarf keiner Gewerbeberechtigung als Pyrotechnikunternehmer
 - Überprüfung der Zuverlässigkeit (Sicherheitsdirektion) zur Ausübung des Gewerbes (an einem Standort) notwendig.
- Gewerbe Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerken für Dritte:
 - freies Gewerbe, keine (gewerberechtlichen) Zulassungsvoraussetzungen

Versandverbot



Versandhandel pyrotechnischer Gegenstände an Letztverbraucher ist verboten (§ 50 Abs. 2)

Das rechtliche Umfeld der Pyr-LV 2023

Gewerbeordnung GewO 1994, Betriebsanlagen (§74 GewO),
Schutzinteressen:

- Definition einer gewerblichen Betriebsanlage: „jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.“
- Betriebsanlagen sind genehmigungspflichtig wenn sie geeignet sind gewisse „**Schutzinteressen**“ (§ 74) zu berühren:
 - Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn
 - Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
 - Beeinträchtigung von Religionsausübung, Unterricht, Krankenanstalten, Anlagen die einem öffentlichen Interesse dienen,
 - Beeinträchtigung des Verkehrs
 - Einwirkung auf Gewässer



(z.B. Lagerung über 10 t 1.3G)

Das rechtliche Umfeld der Pyr-LV 2023

Gewerbeordnung GewO 1994, Genehmigung und Verordnungsermächtigung

- § 77: Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik [...] zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen [...] die voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.
- § 82: Der Bundesminister für Wirtschaft [...] durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik [...] zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen erlassen. (zB: Pyr-LV 2023)



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- Geltungsbereich § 1
- Lagerung § 2
- Begriffsbestimmungen § 3



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

1. Abschnitt: Geltungsbereich (§ 1)

- Die Pyr-LV gilt für die Lagerung **pyrotechnischer Gegenstände und Sätze im Sinne des Pyrotechnikgesetzes 2010**
 - pG müssen den wesentlichen Anforderungen entsprechen (CE-Kennzeichnung);
 - die Kategorie ist ersichtlich;
 - die NEM ersichtlich;



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

1. Abschnitt: Geltungsbereich (§ 1)

- Die Pyr-LV 2023 gilt für die Lagerung in genehmigungspflichtigen sowie nicht genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen sowie in bloß vorübergehenden gewerblichen Einrichtungen.
 - in der Regel kann bei einer Pyrotechniklagerung (jedenfalls in den Anforderungen § 13 übersteigenden Mengen) in einer Betriebsanlage von einer Genehmigungspflicht ausgegangen werden.
 - Pyr-LV 2023 gilt für die gewerbliche Lagerung, nicht für Privatpersonen.
 - Eine Lagerung für gewerbliche Zwecke (zB. Abbrennen für Dritte) im privaten Wohnhaus wird in der Regel als eine gewerbliche Lagerung zu werten sein.
 - Ein Weinbauer, der z.B. Knallkörper P1 zur Vogelabwehr (= landwirtschaftlich) lagert fällt nicht unter die Pyr-LV. Lagert dieser aber zusätzlich Feuerwerk F1 und F2 für einen Silvesterverkauf (= gewerblich) in seinem Hühnerstall fällt er unter die Pyr-LV 2023.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

1. Abschnitt: Geltungsbereich (§ 1)

- gilt nicht für Lagerungen über 10.000 kg NEM oder für Betriebsanlagen die der Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände dienen
 - Großlager (mehr als 10.000 kg NEM) und Herstellungsbetriebe können, auf Grund ihrer meist sehr speziellen Voraussetzungen, der Abhängigkeit von der Topographie und der benötigten großen Abstände, nicht sinnvoll und umfassend in einer Verordnung geregelt werden. Diese müssen aufgrund einer Einzelfallbetrachtung, die auf die speziellen Anforderungen der konkreten Betriebsanlage eingeht nach dem Stand der Technik beurteilt werden und unterliegen der Genehmigungspflicht.
 - Betriebsanlagen die der Erzeugung dienen: Maßgeblich ist nicht die Gewerbeberechtigung des Betreibers, sondern die tatsächliche Tätigkeit.





Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

1. Abschnitt: Lagerung (§ 2)

- Lagerung ist prinzipiell jegliches Vorhandensein pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Zweck der Aufbewahrung, ebenfalls wenn pyrotechnische Gegenstände vorrätig gehalten, zur Schau gestellt oder zum Verkauf bereitgehalten werden.
- Keine Lagerung liegt vor:
 - Bei einer Beförderungen nach dem ADR (z.B.: Eine Einrichtung, die ausschließlich dem Umschlag zwischen verschiedenen Beförderungsarten oder auch dem Umladen zwischen gleichen Beförderungsarten dient fällt somit nicht in deren Anwendungsbereich.)
 - Bei einer Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sowie Aufbewahrungen im Zusammenhang mit einer Verwendung aufgrund einer Bewilligung nach dem Pyrotechnik Gesetz. z.B. Großes Hochzeitsfeuerwerk in einem Hotel, ein Bewilligungsbescheid nach § 28 PyroTG 2010 ist vorhanden, keine Lagerung nach Pyr-LV



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen (§ 3) NEM

„Nettoexplosivstoffmasse (NEM)“: die Summe der Massen aller Sätze in einem pyrotechnischen Gegenstand ohne Anzündung;

- Gewichtsangaben in der Pyr-LV 2023 sind durchwegs Nettoexplosivstoffmasse;
- Bei pG der Kategorie F1 und F2 kann in der Regel Anteil von etwa 10% bis 20% NEM an der Bruttomasse ausgegangen werden;



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

1.Abschnitt: Begriffsbestimmungen (§ 3) Lagerklassen

- In der Pyr-LV 2023 beziehen sich die Lagerbestimmungen vorwiegend auf die Lagerklasse nicht auf die Kategorie.
- Die Definitionen der Lagerklassen entsprechen im wesentlichen den Unterklassen der Gefahrgutklasse 1 des ADR.
- In der Regel kann daher davon ausgegangen werden,
dass die ADR Einstufung der Lagerklasse entspricht.

9. „Lagerklasse 1.4 S“: pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die so verpackt oder gestaltet sind, dass jede durch nicht beabsichtigte Reaktion auftretende gefährliche Wirkung auf das Versandstück beschränkt bleibt oder dass, wenn das Versandstück durch Brand beschädigt wurde, die Luftdruck- und Splitterwirkung auf ein solches Maß beschränkt bleiben, dass Feuerbekämpfungs- oder andere Notmaßnahmen in der unmittelbaren Nähe des Versandstückes weder wesentlich eingeschränkt noch verhindert werden;

10. „Lagerklasse 1.4 G“: pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die im Falle der Entzündung oder Zündung nur eine geringe Explosionsgefahr aufweisen, sofern die Auswirkungen im Wesentlichen auf das Versandstück beschränkt bleiben und es nicht zu erwarten ist, dass Sprengstücke mit größeren Abmessungen oder größerer Reichweite entstehen, wobei ein von außen einwirkendes Feuer keine praktisch gleichzeitige Explosion des nahezu gesamten Inhalts des Versandstückes nach sich zieht;

11. „Lagerklasse 1.3 G“: pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die feuergefährlich sind und die entweder eine geringe Gefahr durch Luftdruck oder eine geringe Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke oder durch beides aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind, und
a) bei deren Verbrennung beträchtliche Strahlungswärme entsteht oder
b) die nacheinander so abbrennen, dass eine geringe Luftdruckwirkung oder eine geringe Splitter-, Sprengstück- und Wurfstückwirkung entsteht oder beide Wirkungen entstehen;

12. „Lagerklasse 1.1 G“: pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die massenexplosionsfähig sind, sowie jene, die einer Lagerklasse nicht eindeutig zugeordnet werden können;



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen (§ 3) Abstand

„Abstand“: die Distanz gemessen von der äußeren Umrandung der Lagerung bis zur nächstgelegenen äußeren Umrandung des betreffenden Objekts;



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze
- Lagerungsverbote
- Brandschutzzone
- Allgemeine Anforderungen an Räume
- Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer
- Verkaufsräume und Verkaufsstände



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

2. Abschnitt: Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze § 4

- Lagerung generell in einem Lagerraum, Lagergebäude oder Lagercontainer
- Lagerung in der ADR Verpackung
- Lagerung trocken und $T < 75^{\circ}\text{C}$
- Kein Zugriff Unbefugter
- „Housekeeping“



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

2. Abschnitt: Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze § 4

Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze

§ 4. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 9 und 10 müssen pyrotechnische Gegenstände und Sätze in einem Lagerraum, in einem Lagercontainer oder in einem Lagergebäude gelagert werden. Die gelagerten pyrotechnischen Gegenstände und Sätze müssen dem PyroTG 2010 entsprechen.

(2) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen – ausgenommen im Zuge der Vornahme von Kommissionierungen – nur in für diese zugelassenen, geschlossenen Gefahrgutverpackungen nach dem ADR gelagert werden.

(3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze müssen trocken gelagert werden, ihre Temperatur darf 75 °C nicht überschreiten.

(4) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze müssen so gelagert werden, dass sie vor Zugriffen Unbefugter gesichert sind.

(5) Lagerbereiche müssen in gutem baulichen Zustand erhalten werden. Einrichtungen wie Lüftungsanlagen, Sprinkleranlagen, Löscheinrichtungen und Elektroinstallationen müssen ordnungsgemäß betrieben und instandgehalten werden. Im Lagerbereich muss auf Ordnung und Reinlichkeit geachtet werden.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

2. Abschnitt: Lagerverbote

Lagerungsverbote

§ 5. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nicht gelagert werden:

1. in Ein-, Aus- und Durchgängen sowie in Ein-, Aus- und Durchfahrten,
2. in Gängen und Stiegenhäusern,
3. in Pufferräumen und Schleusen,
4. in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten beengten Bereichen,
5. in Schaufenstern und Schaukästen,
6. auf oder unter Stiegen, Rampen, Laufstegen, Podesten und Plattformen,
7. in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen und Aufstellungsräumen für EDV-Großrechner, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,
8. in Sanitärräumen, Sanitäräumen, Abstellräumen, Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen sowie in Räumen, die Arbeitnehmern von Arbeitgebern für Wohnzwecke oder zum Zweck der Nächtigung zur Verfügung gestellt werden,
9. auf Fluchtwegen und in gesicherten Fluchtbereichen,
10. im Abstand von jeweils mindestens zwei Metern allseitig um Notausgänge, Notausstiege, Notstiegen und Notleitern, außer im Inneren von Lagerräumen und in Verkaufsstätten mit einer Fläche unter 40m², die ausschließlich dem Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen dienen,
11. in Explosionsschutzonen sowie im Umkreis von 25 m um Zapfsäulen, Tankentlüftungen, oberirdischen Lagertanks für Flüssiggas oder brennbare Flüssigkeiten,
12. in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023, BGBl. II Nr. 45/2023, für brennbare oder ätzende Gase, für ätzende Flüssigkeiten, für sonstige ätzende Stoffe, für Aerosolpackungen im Sinne der Aerosolpackungslagerungsverordnung – APLV, BGBl. II Nr. 347/2018, oder für sonstige gefährlichen Stoffe oder Gemische im Sinne der §§ 2, 4 des Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2020,
13. im Abstand von 5 m zu Aerosolpackungen sowie zu Flüssiggas und brennbaren Flüssigkeiten in Versandbehältern,
14. in Warenhäusern und Einkaufszentren mit mehreren Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben in geschlossener (überdachter) Bauweise mit einem zentralen Gehbereich, von dem aus die Geschäfte zu betreten sind; dies gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 oder der Lagerklasse 1.4S.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

2. Abschnitt: Lagerverbote § 5

- Pyr-LV 2023: „in Explosionsschutzzonen sowie im Umkreis von 25 m um Zapfsäulen, Tankentlüftungen, oberirdischen Lagertanks für Flüssiggas oder brennbare Flüssigkeiten,“
- in Warenhäusern und Einkaufszentren mit mehreren Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben in geschlossener (überdachter) Bauweise mit einem zentralen Gehbereich, von dem aus die Geschäfte zu betreten sind; dies gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 oder der Lagerklasse 1.4S.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

2. Abschnitt: Brandschutzzone § 6

Brandschutzzone

§ 6. (1) Die Brandschutzzone muss, sofern nicht anderes bestimmt ist, allseitig mindestens 5 m von den äußeren Umrandungen der Lagerung betragen. Die Brandschutzzonen mehrerer Lagerungen von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen dürfen sich überschneiden. Die Brandschutzzone kann verkleinert werden, wenn der Brandschutz durch andere Maßnahmen gewährleistet wird.

(2) Die Brandschutzzone muss deutlich sichtbar und dauerhaft als solche gekennzeichnet sein. Befindet sie sich in einem öffentlich zugänglichen Bereich, muss sie wirkungsvoll abgeschränkt sein.

(3) In der Brandschutzzone dürfen keine leicht brennbaren Materialien und keine Gefahrstoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1962, ABl. Nr. L 400 vom 12.11.2021 S. 16, vorhanden sein und es dürfen keine Brandlasten, die im Brandfall zu einer gefahrenbringenden Erwärmung führen können, gelagert werden. Die Brandschutzzone ist von Kraftfahrzeugen und mit Verbrennungsmotoren betriebenen Maschinen – ausgenommen für Ladetätigkeiten – freizuhalten.

(4) In der Brandschutzzone sind das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer, Heißenarbeiten sowie die Verwendung funkenziehender Werkzeuge nicht zulässig. Auf das Verbot des Rauchens und des Hantierens mit offenem Feuer und Licht muss durch gut sichtbare Anschläge im Sinne der Kennzeichnungsverordnung – KennV, BGBl. II Nr. 101/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 184/2015, dauerhaft hingewiesen werden.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

2. Abschnitt: Anforderungen an Räume § 7

Allgemeine Anforderungen an Räume

§ 7. (1) In Räumen, in denen pyrotechnische Gegenstände und Sätze gelagert werden, ausgenommen Verkaufsständen, müssen Wände, Decken und Türen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

(2) In Räumen, in denen pyrotechnische Gegenstände und Sätze gelagert werden, dürfen keine Feuerungsanlagen sowie keine elektrischen Heizkörper mit freiliegenden Glühdrähten verwendet werden. Es sind nur Heizkörper zulässig, deren Oberflächentemperaturen 120 °C nicht überschreiten.

(3) In Räumen, in denen pyrotechnische Gegenstände und Sätze gelagert werden, sind Heißenarbeiten sowie die Verwendung funkenziehender Werkzeuge, das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer und Licht, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und mit Verbrennungsmotoren betriebenen Maschinen, das Laden und Aufbewahren von Akkumulatoren und der Zutritt für Unbefugte verboten. Auf das Verbot des Rauchens und des Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie das Zutrittsverbot muss durch Anschläge im Sinne der Kennzeichnungsverordnung dauerhaft hingewiesen sein.

(4) In Räumen, in denen pyrotechnische Gegenstände und Sätze gelagert werden, müssen die in Hinblick auf das Lagergut, die Lagermenge, die Lagerart und die Größe des Lagers nach dem Stand der Technik erforderlichen Mittel für die erste Löschhilfe zur Verfügung stehen. Die Feuerlöschmittel und -geräte müssen gut sichtbar, auffallend gekennzeichnet und jederzeit leicht erreichbar sein. Orte, an denen Feuerlöschmittel und -geräte bereitgestellt werden, müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein. Es dürfen nur solche Feuerlöschmittel und -geräte vorhanden sein, deren Prüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch geeignete, fachkundige Personen nicht länger als 27 Monate zurückliegt.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

2. Abschnitt: Lagerräume § 8

Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer

§ 8. (1) Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer müssen einen eigenen Brandabschnitt bilden, wobei die Tragfähigkeit, die raumabschließende Funktion sowie die Wärmedämmung im Brandfall für mindestens 90 Minuten gewährleistet sein müssen, oder allseitig von einer Brandschutzzone umgeben sein.

(2) Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer dürfen ausschließlich der Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze dienen.

(3) Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer dürfen keine Fenster haben.

(4) Lagerräume dürfen keine Türen oder sonstigen Öffnungen zu betriebsfremden Gebäudeteilen aufweisen. Es dürfen keine Türen oder sonstigen Öffnungen aus dem Lagerraum zu betriebseigenen Räumen, durch die der einzige Fluchtweg aus anderen Betriebsräumen führt, vorhanden sein.

(5) Lüftungsöffnungen müssen so ausgeführt sein, dass keine brennenden Gegenstände eingeworfen werden können.

(6) Außerhalb des Lagerraumes, Lagergebäudes oder Lagercontainers muss auf oder neben der Zugangstüre ein Anschlag gemäß der Kennzeichnungsverordnung deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus dem die jeweilige Lagerklasse der gelagerten pyrotechnischen Gegenstände und Sätze sowie die zulässige Höchstlagermenge ersichtlich sind.

(7) Türen von Lagerräumen, Lagergebäuden und Lagercontainern müssen geschlossen gehalten werden, wenn keine Waren entnommen oder eingebracht werden.

(8) Der Aufenthalt in Lagerräumen, Lagergebäuden oder Lagercontainern ist nur für berechtigte Personen und nur für die unbedingt erforderliche Zeit zulässig.

(9) Lagercontainer dürfen nicht übereinandergestapelt werden.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

2. Abschnitt: Verkaufsräume § 9

Verkaufsräume und Verkaufsstände

§ 9. (1) Verkaufsräume in Gebäuden mit betriebsfremden Aufenthaltsräumen müssen einen eigenen Brandabschnitt zu betriebsfremden Gebäudeteilen bilden.

(2) Verkaufsstände müssen einen eigenen baulichen Brandabschnitt bilden oder allseitig von einer Brandschutzzone umgeben sein.

(3) Zwischen einem Verkaufsstand und den Ausgängen von Gebäuden muss ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden. Öffnungen der Verkaufsstände dürfen nicht auf Ausgänge von Gebäuden weisen, die weniger als 20 m vom Verkaufsstand oder -container entfernt und Hauptausgänge oder der einzige Fluchtweg aus diesem Gebäude sind.

(4) Das Betreten von Verkaufsständen ist nur für berechtigte Personen zulässig; der Verkauf muss nach außen erfolgen.

(5) In Verkaufsräumen und Verkaufsständen dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze in der kleinsten Verpackungseinheit oder Sortimentsverpackung zum Verkauf bereitgehalten werden.

(6) In Verkaufsräumen müssen pyrotechnische Gegenstände und Sätze zusammen sowie gesondert von anderen Waren aufbewahrt werden. Dies gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorie F1 oder der Lagerklasse 1.4S.

(7) In Verkaufsräumen muss eine für den Verkauf zuständige Person von ihrem Arbeitsplatz aus jederzeit einen vollständigen Überblick über den gesamten Verkaufsbereich für pyrotechnische Gegenstände und Sätze haben.

(8) Es muss sichergestellt sein, dass pyrotechnische Gegenstände und Sätze oder deren Verpackung durch Kunden nicht beschädigt oder geöffnet werden.

(9) In Verkaufsräumen und Verkaufsständen dürfen nur folgende pyrotechnischen Gegenstände und Sätze gelagert werden:

1. pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklassen 1.4S und 1.4G sowie
2. pyrotechnische Gegenstände der Lagerklasse 1.3G, soweit sie unter die Kategorien F1 und F2 fallen.

(10) In einer gewerblichen Betriebsanlage oder Einrichtung dürfen insgesamt höchstens 25 kg NEM in Verkaufsräumen und insgesamt höchstens 50 kg NEM in Verkaufsständen gelagert werden.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

3. Abschnitt: Allgemeine Lagerbedingungen nach Lagerklassen

- Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G
- Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.3G
- Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.1G



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G

§ 10. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.4G dürfen unter folgenden Voraussetzungen in Lagergebäuden oder -containern gelagert werden:

1. Zu öffentlichen Verkehrswegen muss ein Abstand von 10 m und zu sonstigen Schutzobjekten ein Abstand von 25 m eingehalten werden. Bei einer Lagermenge von mehr als 5.000 kg NEM muss ein Abstand von 40 m eingehalten werden.
2. Der Abstand kann aufgrund geeigneter baulicher Maßnahmen oder aufgrund der konkreten Lage im Gelände nach Maßgabe der dadurch bewirkten Minderung allfälliger Außenwirkungen verringert werden.
3. Der Lagerbereich darf für betriebsfremde Personen nicht zugänglich sein.
4. Die höchste Lagerdichte beträgt 30 kg NEM pro Kubikmeter Lagervolumen.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätze ausschließlich F1 und F2 (1.4G und 1.3G)

- Werden Ausschließlich pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 gelagert gilt § 10 auch für pyrotechnische Gegenstände der Lagerklasse 1.3G
- Die Abstände nach § 10 Ziffer 1 erhöhen sich aber bei Lagerung bis 5.000 kg NEM auf 25 m zu öffentlichen Verkehrswegen und auf 40 m zu sonstigen Schutzobjekten, bei mehr als 5.000 kg NEM auf 60 m.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.3G

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.3G

§ 11. (1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.3G dürfen, abgesehen von den Fällen des Abs. 2, unter folgenden Voraussetzungen in Lagergebäuden oder -containern gelagert werden:

1. Zu Schutzobjekten muss der nach der in der **Anlage** angeführten Formel 1 berechnete Abstand, jedenfalls aber der in der Tabelle angeführte Mindestabstand, eingehalten werden.
2. Wird die in einem Lager vorhandene Menge an pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen so in Teilmengen unterteilt und durch bauliche Maßnahmen oder geeignete Abstände sichergestellt, dass bei unerwünschter Reaktion einer Teilmenge das Übergreifen auf eine andere Teilmenge ausgeschlossen ist, kann der Berechnung der Sicherheitsabstände die größte Teilmenge zugrunde gelegt werden.
3. Der Abstand – ausgenommen jener zu den in der Tabelle in der **Anlage** angeführten besonderen Schutzobjekten – kann aufgrund geeigneter baulicher Maßnahmen oder aufgrund der konkreten Lage im Gelände nach Maßgabe der dadurch bewirkten Minderung allfälliger Außenwirkungen verringert werden.
4. Der Lagerbereich darf für betriebsfremde Personen nicht zugänglich sein.

(2) Werden ausschließlich pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 gelagert, gelten auch für pyrotechnische Gegenstände der Lagerklasse 1.3G die Bestimmungen des § 10. Der Abstand im Sinne des § 10 Z 1 erhöht sich diesfalls bei einer Lagerung bis 5.000 kg NEM auf 25 m zu öffentlichen Verkehrswegen und auf 40 m zu sonstigen Schutzobjekten, bei mehr als 5.000 kg NEM auf 60 m.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Anlage Tabelle der k-Faktoren

Schutzobjekt	k- Faktor 1.3 G	Mindestabstand[m] 1.3 G	k- Faktor 1.1 G	Mindestabstand[m] 1.1 G
Öffentliche Verkehrswege außerhalb der Betriebsanlage/ Einrichtung	4,3	40	15	90
Betriebsfremde Gebäude ^a	6,4	60	22	90
Betriebseigene Gebäude ^a	4,3	40	8	90
Besondere Schutzobjekte ^b	13	60	35	90

^a Gebäude, welche bewohnt sind oder in welchen sich Personen regelmäßig aufhalten, sowie Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen

^b Gebäude bzw. Einrichtungen mit hoher Belegungsdichte (wie Spitäler, Heime, Schulen, Stadien, Bahnhöfe, Flughäfen, Einkaufs-, Freizeit- und Veranstaltungszentren)



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Berechnung der Abstände nach Formel und Tabelle in der Anlage

$$A = k \cdot L^{\frac{1}{3}}$$

A Abstand L gelagerte NEM

(Anmerkung: $L^{\frac{1}{3}} = \sqrt[3]{L}$ = Kubikwurzel aus der NEM)

Beispiel: Berechnung des Mindestabstands zu einem Wohnhaus bei einer Lagerung von a) 27 kg NEM und b) 1000 kg NEM 1.1G:

Aus der Tabelle in der Anlage zur Pyr-LV 2023 ergibt sich der k-Faktor: **22** (zu Betriebsfremde Gebäude)

$$\text{a) } A = 22 \cdot 27^{\frac{1}{3}} = 22 \cdot \sqrt[3]{27} = 22 \cdot 3 = 66 \quad \text{und} \quad \text{b) } A = 22 \cdot 1000^{\frac{1}{3}} = 22 \cdot \sqrt[3]{1000} = 22 \cdot 10 = 220$$

Die Berechnung für eine Lagerung von 27 kg NEM 1.1 G ergibt einen Abstand von 66 m zu Wohngebäuden. Da dieser jedoch geringer als der ebenfalls in der Tabelle Angegebene Mindestabstand ist, wäre ein Abstand von 90 m einzuhalten. Die Berechnung für 1000 kg NEM 1.1G ergibt einen Mindestabstand von 220 m.

Anm.: Die Abstandsberechnung beruht auf dem Skalierungsgesetz von Cranz: „Die Abstände von einem Detonationsort an denen der gleiche Stoßdruck herrscht verhalten sich wie die Kubikwurzeln aus den Explosivstoffmassen“. d.h.: bei einer Explosion von 27 kg NEM herrscht im Abstand von 66 m etwa der selbe Überdruck aufgrund der Stoßwelle als bei einer Explosion von 1000 kg NEM in 220 m Entfernung



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Berechnung der Abstände nach Formel und Tabelle in der Anlage

Gelagerte NEM/kg	L	L ^{1/3}	k-Faktor zwischen 2 Lagern	Abstände (m) zu den k-Faktoren 1.3 G			Abstände (m) zu den k-Faktoren 1.1 G			
				0,8	4,3	6,4	13	8	15	22
10	10	2,2	1,7	9,3	13,8	28,0	17,2	32,3	47,4	75,4
15	15	2,5	2,0	10,6	15,8	32,1	19,7	37,0	54,3	86,3
20	20	2,7	2,2	11,7	17,4	35,3	21,7	40,7	59,7	95,0
25	25	2,9	2,3	12,6	18,7	38,0	23,4	43,9	64,3	102,3
50	50	3,7	2,9	15,8	23,6	47,9	29,5	55,3	81,0	128,9
60	60	3,9	3,1	16,8	25,1	50,9	31,3	58,7	86,1	137,0
75	75	4,2	3,4	18,1	27,0	54,8	33,7	63,3	92,8	147,6
100	100	4,6	3,7	20,0	29,7	60,3	37,1	69,6	102,1	162,5
150	150	5,3	4,3	22,8	34,0	69,1	42,5	79,7	116,9	186,0
200	200	5,8	4,7	25,1	37,4	76,0	46,8	87,7	128,7	204,7
300	300	6,7	5,4	28,8	42,8	87,0	53,6	100,4	147,3	234,3
400	400	7,4	5,9	31,7	47,2	95,8	58,9	110,5	162,1	257,9
500	500	7,9	6,3	34,1	50,8	103,2	63,5	119,1	174,6	277,8
1000	1000	10,0	8,0	43,0	64,0	130,0	80,0	150,0	220,0	350,0
2000	2000	12,6	10,1	54,2	80,6	163,8	100,8	189,0	277,2	441,0
3000	3000	14,4	11,5	62,0	92,3	187,5	115,4	216,3	317,3	504,8
4000	4000	15,9	12,7	68,3	101,6	206,4	127,0	238,1	349,2	555,6
5000	5000	17,1	13,7	73,5	109,4	222,3	136,8	256,5	376,2	598,5
6000	6000	18,2	14,5	78,1	116,3	236,2	145,4	272,6	399,8	636,0
7000	7000	19,1	15,3	82,3	122,4	248,7	153,0	286,9	420,8	669,5
8000	8000	20,0	16,0	86,0	128,0	260,0	160,0	300,0	440,0	700,0
9000	9000	20,8	16,6	89,4	133,1	270,4	166,4	312,0	457,6	728,0
10000	10000	21,5	17,2	92,6	137,9	280,1	172,3	323,2	474,0	754,0



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.1G

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.1G

§ 12. (1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.1G dürfen unter folgenden Voraussetzungen in Lagergebäuden gelagert werden:

1. Zu Schutzobjekten muss der nach der in der **Anlage** angeführten Formel 1 berechnete Abstand, jedenfalls aber der in der Tabelle angeführte Mindestabstand, eingehalten werden.
2. Der einzuhaltende Abstand zwischen Lagergebäuden muss nach der in der **Anlage** angeführten Formel 2 berechnet werden. Davon unberührt bleibt die jedenfalls einzuhaltende Brandschutzzone.
3. Wird die vorhandene Menge an pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen so in Teilmengen unterteilt und wird durch bauliche Maßnahmen oder geeignete Abstände sichergestellt, dass bei unerwünschter Reaktion einer Teilmenge das Übergreifen auf eine andere Teilmenge ausgeschlossen ist, kann der Berechnung der Sicherheitsabstände die größte Teilmenge zugrunde gelegt werden.
4. Die Brandschutzzone hat zumindest 10 m zu betragen und ist von sämtlichen Lagerungen freizuhalten.
5. Der Lagerbereich darf für betriebsfremde Personen nicht zugänglich sein.
6. Lagergebäude müssen über einen Vorraum oder vor dem Lagerzugang über einen vor Witterungseinflüssen geschützten Bereich (Vorplatz) und eine Lüftung verfügen. Von der Einrichtung einer Lüftung kann abgesehen werden, wenn durch das Öffnen der Lagertüre eine wirksame Lüftung gegeben ist.
7. Eine Überschüttung von mindestens einem Meter muss allseitig, mit Ausnahme des Zugangs, vorgenommen werden. Der Erosion muss durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch Begrünen, entgegengewirkt werden. Als Schüttgut muss ein dämpfendes Material verwendet werden, wie etwa mittelschwer lösbarer Boden (loser Boden oder Stichboden) mit einer Korngröße von maximal 16 mm.
8. Der Zugangsbereich sowie die Zugänge zum Lager müssen zweckentsprechend angelegt und den Umständen entsprechend sicher benutzbar sein.
9. Vor dem Zugang zum Lager muss ein Schutzwall errichtet werden, der geeignet ist, den Druckstoß in eine Richtung abzuleiten, in der sich keine zu schützenden Personen oder Objekte befinden. Die Scheitelhöhe des Schutzwalls muss den Zugang um mindestens einen Meter überragen. Die Errichtung eines Schutzwalls entfällt in jenen Fällen, in denen durch die Geländeform oder -bewachung gleichwertiger Schutz gegeben ist.
10. Die Lagerung in Lagergebäuden mit gegenüberliegenden Zugängen (Ausblasrichtungen) ist unzulässig.

(2) Werden pyrotechnische Gegenstände und Sätze anderer Lagerklassen zusammen mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.1G gelagert, so ist die gesamte NEM der gelagerten Menge bzw. Teilmenge pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.1G zuzuordnen.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

4. Abschnitt: Lagerung unter vereinfachten Bedingungen

Kleinstmengen

Kleinmengen bis 300 kg

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen für Fahrzeuge



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

4. Abschnitt: § 13 Kleinstmengen 15 kg NEM

Anwendungsbeispiele:

- Hochzeitsfeuerwerk in einem Hotel: NEM 1.3 G F2 Feuerwerksbatterien in einem geeigneten Raum.
- Restaurant: Tortenfontänen und Sternspritzer
- Bauunternehmen: P2 - Steinbrechende Kartuschen
- Christkindlmarkt Verkaufsstand: Sternspritzer
- Lebensmittelhandel Tortenfontänen



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

4. Abschnitt: Kleinstmengen bis 15 kg NEM § 13

Lagerung unter vereinfachten Bedingungen

Kleinstmengen

§ 13. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze bis zu einer Höchstmenge von insgesamt 15 kg NEM pro gewerblicher Betriebsanlage oder Einrichtung wie folgt gelagert werden:

1. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklassen 1.4S und 1.4G nach Maßgabe der § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 bis 5 und § 5,
2. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.3G bis zu höchstens 10 kg NEM nach Maßgabe der § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 bis 5 und § 5 und nur in einem geeigneten Raum,
3. pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklassen 1.4S und 1.4G und pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 auch in Verkaufsräumen und -ständen bis zu 10 kg NEM nach Maßgabe der § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 bis 5 und § 5.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Kleinstmengen bis 15 kg (§13)

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen:

- ✓ Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze
- ✓ Lagerungsverbote
- ✗ Brandschutzzone
- ✗ Allgemeine Anforderungen an Räume
- ✗ Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer
- ✗ Verkaufsräume und Verkaufsstände

3. Abschnitt: Allgemeine Lagerbedingungen nach Lagerklassen:

- ✗ Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G
- ✗ Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.3G



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

4. Abschnitt: Kleinstmengen bis 15 kg NEM § 13

- Die gelagerten pyrotechnischen Gegenstände und Sätze müssen dem PyroTG 2010 entsprechen.
- Lagerung in einer zugelassenen, geschlossenen Gefahrgutverpackungen nach dem ADR
- pG müssen trocken gelagert werden, ihre Temperatur darf 75 °C nicht überschreiten
- pG müssen vor Zugriffen Unbefugter gesichert sein.
- Die allgemeinen **Lagerverbote § 5** sind einzuhalten
- davon höchstens 10 kg NEM 1.3G, diese müssen in einem **geeigneten Raum** gelagert werden
- davon in Verkaufsräume und Stände höchstens 10 kg NEM 1.4 S oder 1.4 G (alle Kategorien) oder F1 und F2 (auch 1.3 G)



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

4. Abschnitt: § 14 Kleinmengen bis 300 kg NEM

§ 14. (1) Abweichend von den Bestimmungen des 3. Abschnitts dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklassen 1.4S und 1.4G bis zu höchstens 300 kg NEM oder pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.3G bis höchstens 20 kg NEM pro gewerblicher Betriebsanlage oder Einrichtung unter folgenden Voraussetzungen gelagert werden:

1. Befindet sich im Umkreis von 25 m um die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze ein Wohngebäude, ist die höchstzulässige Menge auf 150 kg NEM der Lagerklasse 1.4G oder 10 kg NEM der Lagerklasse 1.3G beschränkt.
2. Befinden sich die pyrotechnischen Gegenstände und Sätze in einem Gebäude mit Wohnräumen oder betriebsfremden sonstigen Aufenthaltsräumen, ist die höchstzulässige Lagermenge auf 75 kg NEM der Lagerklasse 1.4G oder 10 kg NEM der Lagerklasse 1.3G beschränkt.
3. Die Lagerdichte darf höchstens 30 kg NEM pro Kubikmeter Lagervolumen betragen.
4. Jegliches die bloße Entnahme aus der Transportverpackung übersteigende Hantieren mit oder Manipulieren von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist unzulässig.

(2) Werden pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.4G oder 1.3G zusammen gelagert, verringert sich für jedes gelagerte Kilogramm NEM pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.3G die zulässige Menge an pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G um 15 kg NEM, im Fall der Z 2 um 7,5 kg.

(3) Für die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 in der Lagerklasse 1.3G gelten die für die Lagerklasse 1.4G höchstzulässigen Gesamtmengen.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

4. Abschnitt: § 14 Kleinmengen bis 300 kg NEM

Die Höchstmenge in der gesamten Betriebsanlage von 300 kg NEM darf nicht überschritten werden!

Lagermengen:

- ungeachtet der Kategorie: 300 kg NEM Lagerklasse 1.4 S oder 1.4 G oder 20 kg NEM Lagerklasse 1.3G
- Die maximale Lagermenge ist abhängig von der Entfernung zu Wohngebäuden (> 25 m 300 kg ; < 25 m 150 kg, 0 m 75 kg)
- gewichtete Zusammenlagerung von 1.4 G und 1.3 G (§ 14 Abs. 3) möglich
- Beispiele möglicher Lagerverhältnisse der Lagerklassen 1.4G /1.3G: 150 kg/10 kg; 75 kg/15 kg; 200 kg/6,7 kg; 270 kg/2 kg.
- für pG Kategorie F2 in der Lagerklasse 1.3G gelten die selben Mengen wie Kategorie F2 in der Lagerklasse 1.4G



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Beispiel §14 : Silvesterverkauf F1 und F2

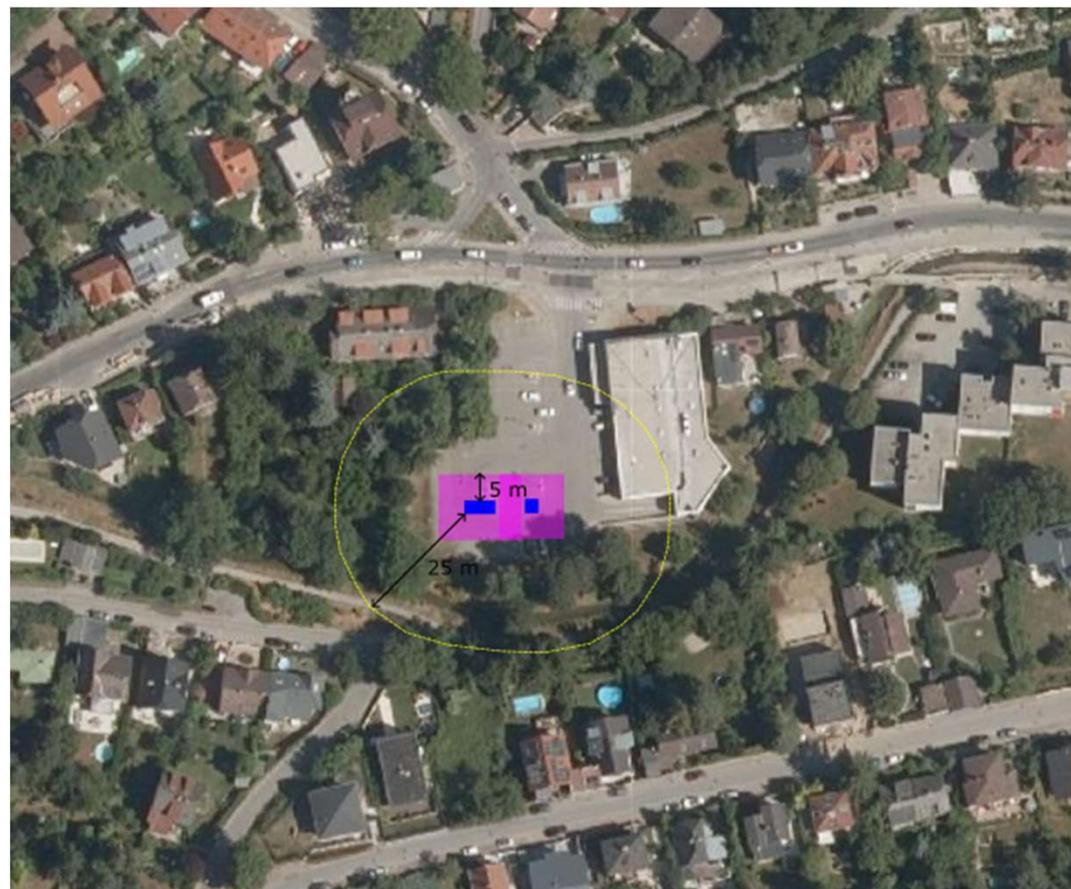
Lagercontainer und ein Verkaufsstand (blau) am Parkplatz eines Supermarktes oder sonstigen Gewerbebetriebs

kein Wohngebäude im Umkreis von 25 m um die Lagerung (gelbe Markierung)

- bis zu 300kg NEM F1 und F2 (1.4 G und 1.3 G) möglich
- davon 50 kg NEM im Verkaufscontainer (auch außerhalb der ADR Verpackung, in der kleinsten Verpackungseinheit oder Sortimentsverpackung)
- Der Rest (250 kg NEM) im Lagercontainer in der ADR Verpackung.

Einzuhaltende Abstände:

- Brandschutzzone 5 m (rosa Markierung)
- Verkaufsstand zu den Ausgängen von Gebäuden mindestens 10 m
- Öffnungen der Verkaufsstände in Richtung Hauptausgängen



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Beispiel zu § 14: Silvesterverkauf F1 und F2, Wohngebäude < 25m

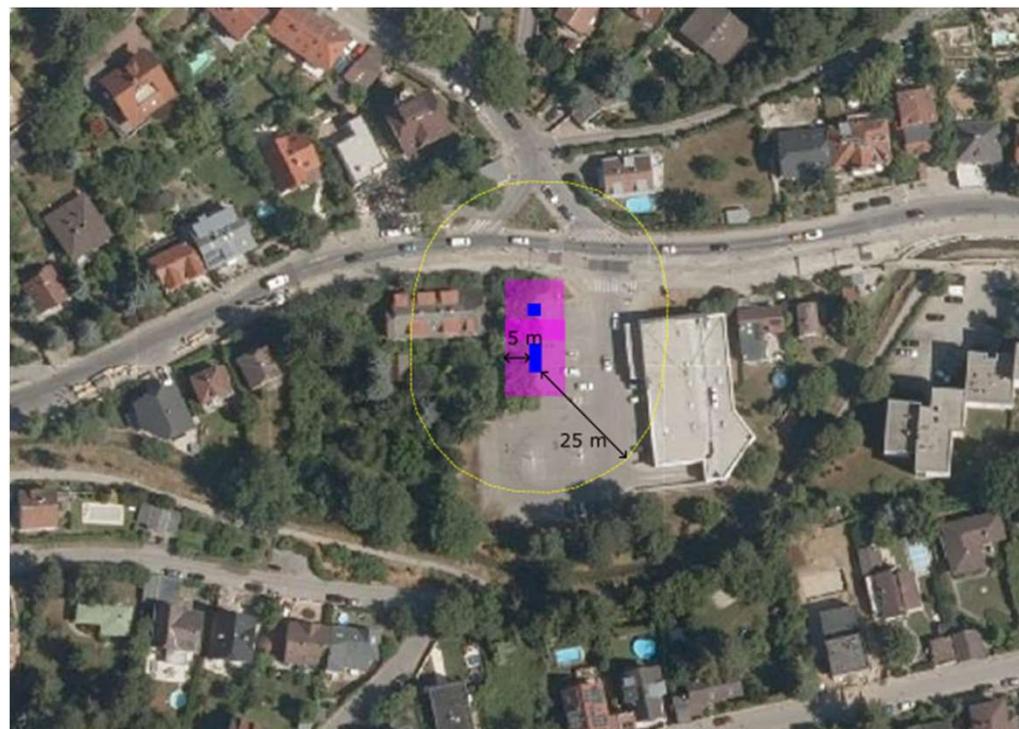
Lagercontainer und ein Verkaufsstand (blau) am Parkplatz eines Supermarktes oder sonstigen Gewerbebetriebs

Ein Wohnhaus im Umkreis von 25 m um die Lagerung (gelbe Markierung)

- bis zu 150 kg NEM (1.4 G und 1.3 G) möglich
- davon 50 kg NEM im Verkaufscontainer (auch außerhalb der ADR Verpackung, in der kleinsten Verpackungseinheit oder Sortimentsverpackung)
- Der Rest (100 kg NEM) im Lagercontainer in der ADR Verpackung.

Einzuhaltende Abstände:

- Brandschutzzone 5 m (rosa Markierung)
- Verkaufsstand zu den Ausgängen von Gebäuden mindestens 10 m
- Öffnungen der Verkaufsstände in Richtung Hauptausgängen 20



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Beispiel: Silvesterverkauf F1 und F2 gemäß §14 in einem Wohngebäude:

Verkaufsraum und Lagerraum in einem Wohngebäude

- bis zu 75 kg NEM F1 und F2 (1.4 G und 1.3 G) möglich
- davon 25 kg NEM im Verkaufsraum (auch außerhalb der ADR Verpackung, in der kleinsten Verpackungseinheit oder Sortimentsverpackung)
- Der Rest (50 kg NEM) im Lagercontainer in der ADR Verpackung.

Voraussetzungen:

- Die Anforderungen an Lagerräume (§ 8) und Verkaufsräume (§ 9) müssen eingehalten werden.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Beispiel: § 14 Silvesterverkauf F1 und F2, gleichzeitige Lagerung weiterer Kategorien (T1, T2, P1, P2 , F3, F4, S1, S2)

Pyrotechniker betreibt einen Silvesterverkauf F1 und F2 Verkaufsstand und Lagercontainer in einem Gewerbegebiet (keine Wohngebäude in der Nähe (25 m)); Zusätzlich wurde er für ein Feuerwerk zu einem Firmenjubiläum beauftragt dafür lagert er Feuerwerk F3 und F4 (7 kg NEM 1.3G). Welche Mengen in welcher Kategorie darf er lagern?

§ 14 Abs 1.: Höchstlagermenge 300 kg NEM 1.4 G oder 20 kg NEM 1.3 G in der Betriebsanlage

§ 14 Abs. 2: allgemeine Regelung zur Zusammenlagerung 1.4 G und 1.3G unabhängig von der Kategorie: „für jedes gelagerte Kilogramm NEM der Lagerklasse 1.3G verringert sich die zulässige Menge der Lagerklasse 1.4G um 15 kg NEM“

7 kg NEM 1.3G entsprechen $7 \times 15 \text{ kg NEM 1.4G} = 105 \text{ kg NEM 1.4 G}$

Es können daher neben den 7 kg NEM 1.3G (F3 und F4) noch weitere 195 kg NEM 1.4 G (alle Kategorien) gelagert werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 („Für die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 in der Lagerklasse 1.3G gelten die für die Lagerklasse 1.4G höchstzulässigen Gesamtmengen“) sind auch 195 kg NEM pyrotechnische Gegenstände F1 und F2 der Lagerklasse 1.3 G zulässig.

Die F3 und F4 Gegenstände dürfen ausschließlich im Lagercontainer, nicht im Verkaufsstand gelagert werden.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

Fortsetzung Beispiel

Pyrotechniker betreibt einen Silvesterverkauf F1 und F2 Verkaufsstand und Lagercontainer in einem Gewerbegebiet Wohngebäude näher als 25 m; Zusätzlich wurde er für ein Feuerwerk zu einem Firmenjubiläum beauftragt dafür lagert er Feuerwerk F3 und F4 (7 kg NEM 1.3G):

zur Anwendung kommen:

§ 14 Abs: 1 Z. 1: Höchstlagermenge 150kg NEM 1.4 G oder 10 kg NEM 1.3 G

§ 14 Abs. 2: 7 kg NEM 1.3G entsprechen 7 x 15 kg NEM 1.4G = 105 kg NEM 1.4 G

es können neben den 7 kg NEM 1.3G (F3 und F4) noch weitere 45 kg NEM 1.4 G (alle Kategorien) gelagert werden.

§ 14 Abs. 3: es sind auch 45 kg NEM pyrotechnische Gegenstände F1 und F2 der Lagerklasse 1.3 G zulässig

Die F3 und F4 Gegenstände dürfen ausschließlich im Lagercontainer, nicht im Verkaufsstand gelagert werden.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

4. Abschnitt: § 15 Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM

§ 15. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 dürfen abweichend von den Bestimmungen des 3. Abschnitts unter folgenden Bedingungen bis zu höchstens 3.000 kg NEM pro gewerblicher Betriebsanlage oder Einrichtung in Lagergebäuden oder -containern gelagert werden:

1. Es muss ein Abstand von 25 m von den äußeren Umrandungen des Lagercontainers bzw. -gebäudes zum nächsten bewohnten Gebäude oder zu betriebsfremden Aufenthaltsräumen, öffentlichen Straßen oder Verkaufsstätten, die nicht ausschließlich dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände und Sätze dienen, eingehalten werden.
2. Der Abstand kann aufgrund geeigneter baulicher Maßnahmen oder aufgrund der konkreten Lage im Gelände nach Maßgabe der dadurch bewirkten Minderung allfälliger Außenwirkungen verringert werden.
3. Der Lagerbereich darf für betriebsfremde Personen nicht zugänglich sein.
4. Die Lagermenge darf höchstens 300 kg NEM pro Lagercontainer oder Brandabschnitt, die Lagerdichte höchstens 30 kg NEM pro Kubikmeter Lagervolumen betragen.
5. Zwischen Lagercontainern muss eine Brandschutzzone von mindestens 5 m eingehalten werden.
6. Die gemeinsame Lagerung mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen anderer Kategorien als F1 und F2 in der Lagerklasse 1.4S oder 1.4G unter den gleichen Bedingungen ist bis zur Höchstmenge erlaubt.
7. Zusätzlich ist die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen anderer Kategorien in der Lagerklasse 1.3G bis zu höchstens 20 kg NEM pro gewerblicher Betriebsanlage oder Einrichtung in einem eigenen Lagercontainer oder Brandabschnitt erlaubt.



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

4. Abschnitt: § 15 Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM

- max 3000 kg F1 und F2 (1.4G und 1.3G)
- max 300 kg NEM pro Container oder Brandabschnitt
- 25 m Abstand zu bewohnten Gebäude oder zu betriebsfremden Aufenthaltsräumen, öffentlichen Straßen oder Verkaufsstätten
- eigener Verkaufsstand aber möglich
- Brandschutzzone zwischen und um die Container
- für Betriebsfremde nicht zugänglich (Umzäunung)
- Zusätzlich 20 kg NEM anderer Kategorien in einem eigenem Container/Brandabschnitt



Pyrotechnik Lagerverordnung 2023

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen:

Neuanlagen bzw. genehmigungspflichtige Änderungen müssen der Pyr-LV 2023 entsprechen

Altanlagen müssen ab dem 1.5. 2028 der Pyr-LV 2023 entsprechen

Inkrafttreten

Datum der Kundmachung im BGBl war der 27.04.2023, Inkrafttreten daher am 1.5.2023

Außerkräfttreten

Die Pyr-LV 2004 ist mit 1.5.2023 außer Kraft getreten, gilt aber für bereits vor dem 1.5.2023 genehmigte Betriebsanlagen bis längstens 1.5.2028 weiter.

